Lieferanten-Rahmenvertrag



Preisblatt 2 Netznutzungsentgelte

für die Nutzung der Stromversorgungsnetze der Erlanger Stadtwerke AG

Netznutzungsentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung (Leistung < 30 kW)

1. Leistungsinhalt

Für Tarifkunden bieten wir ein vereinfachtes Netznutzungsverfahren auf Basis eines festen Grund- und Arbeitspreises. Die Einspeisung erfolgt zurzeit nach synthetischen Lastprofilen. Der Einbau teurer Messtechnik auf der Entnahmeseite wird dadurch vermieden. Das Verfahren gilt für Tarifkunden, sofern eine Leistung von 30 Kilowatt (kW) bzw. eine Arbeit von 100.000 Kilowattstunden pro Jahr (kWh/Jahr) nicht überschritten wird.

1.1a Pauschalierte Netznutzungsentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung bei Entnahme im Niederspannungsnetz

Nettopreis je kWh
4,760 Ct
1,990 Ct
0,254 Ct
0,237 Ct
-0,051 Ct
0,006 Ct
<u>7,196 Ct</u>

Grundpreis pro Monat	1,50 €

¹⁾ Bei Anschlussnehmer mit Zweitarifmessung beträgt die Konzessionsabgabe auf den NT-Anteil 0,61 Ct/kWh.

Hinzu kommen noch die Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung (Preisblatt 3).

²⁾ Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbare Lasten

Stand: 17.12.2014



1.1b Pauschalierte Netznutzungsentgelte für Raumheizungssonderkunden (Leistung < 30 kW) und unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen bei Entnahme im Niederspannungsnetz

Kostenaufteilung	Nettopreis je kWh
Inanspruchnahme bis zu der ESTW-Spannungsebene Niederspannung	1,900 Ct
Konzessionsabgabe (Stadt Erlangen)	0,110 Ct
Mehrkosten Kraft-Wärme-Kopplung (LV-Grp. A)	0,254 Ct
Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (LV-Grp. A)	0,237 Ct
Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f EnWG (LV-Grp. A)	-0,051 Ct
Umlage gemäß § 18 AbLaV**	0,006 Ct
Arbeitsabhängiges Entgelt	<u>2,456 Ct</u>

Grundpreis pro Monat 0,00 €

Hinzu kommen noch die Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung (Preisblatt 3)

2. Konzessionsabgabe

Zusätzlich wird die entsprechend der Konzessionsabgabenverordnung vom 9.1.1992 an die Stadt Erlangen abzuführende Konzessionsabgabe in der von der Stadt Erlangen festgelegten Höhe berechnet.

3. Gesetzliche Umlagen (Stand 24.10.2014)

3.1. Kraft-Wärme-Kopplung

Umlage je Letztverbrauchergruppe		
LV-Gruppe A	LV-Gruppe B	LV-Gruppe C
0,254 ct/kWh	0,051 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A: Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B: Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für die über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen eine maximale Umlage von 0,051 ct/kWh sofern nicht Letztverbrauchergruppe C

Letztverbrauchergruppe C: Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe angehören und die Stromkosten im abgelaufenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für die über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen eine maximale Umlage von 0,025 ct/kWh

Verweis: http://www.netztransparenz.de/de/Aufschlaege_Prognosen.htm

3.2. Umlage nach § 19 Absatz 2 Satz 7 StromNEV

Mit der Anpassung der StromNEV im Rahmen der Verordnung vom 14. August 2013 wurden die Regelungen zu den individuellen Netzentgelten gem. § 19 Abs. 2 StromNEV und zu der § 19 StromNEV-Umlage modifiziert. Dabei sind rückwirkend zum 01.01.2012 die für die Erhebung der § 19 StromNEV-Umlage anzuwendenden Letztverbraucherbelastungsgrenzen abweichend von § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWK-G auf 1.000.000 kWh erhöht worden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Rückabwicklung der § 19 StromNEV-Umlage für die Jahre 2012 und 2013 sowie deren Neuerhebung unter Berücksichtigung der Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Es ergeben sich 5 Letztverbrauchskategorien (Zonenmodell). Mit dem endgültigen Abschluss der Rückabwicklung im Jahr 2015 werden im Jahr 2016 die Letztverbrauchskategorien A, A+ und A++ zur Kategorie A` zusammengefasst.

Umlage je Letztverbrauchergruppe				
LV-Gruppe A	LV-Gruppe A+	LV-Gruppe A++	LV-Gruppe B`	LV-Gruppe C`
0,237 ct/kWh	0,227 ct/kWh	0,227 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Stand: 17.12.2014



Letztverbrauchergruppe A: Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A

Letztverbrauchergruppe A+: Letztverbraucher, deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A+

Letztverbrauchergruppe A++: Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben und deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A++

Letztverbrauchergruppe B`: Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C`: Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh

Verweis: http://www.netztransparenz.de/de/umlage_19-2.htm

3.3. Umlage nach § 17f Absatz 5 EnWG-Novelle (Offshore-Haftungsumlage)

Umlage je Letztverbrauchergruppe			
LV-Gruppe A	LV-Gruppe B	LV-Gruppe C	
-0,051 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh	

Letztverbrauchergruppe A: Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B: Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für die 1.000.000 kWh übersteigende Strommenge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,050 ct/kWh sofern nicht Letztverbrauchergruppe C

Letztverbrauchergruppe C: Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe angehören und die Stromkosten im abgelaufenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für die über 1.000.000 kWh hinausgehende Strommengen eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,025 ct/kWh

Verweis: http://www.netztransparenz.de/de/Umlage_17f.htm

3.4. Umlage gemäß § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbare Lasten (AbLaV) i.V.m. § 13 Abs. 4a und 4b EnWG

Umlage je Letztverbraucher
0,006 ct/kWh

Letztverbraucher zahlen auf die Strommenge eine Umlage gemäß § 18 AbLaV in Höhe von 0,006 ct/kWh. Die Belastungsgrenzen gemäß § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG für bestimmte Letztverbrauchergruppen (Kategorie B und C) finden dabei keine Anwendung.

Verweis: http://www.netztransparenz.de/de/Umlage_18.htm

Alle genannten Beträge sind Nettowerte, denen die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

Weitere Entgelte für sonstige Dienstleistungen erhalten Sie auf Anfrage.